

Heranziehungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

**zwischen dem Landkreis Oldenburg,
vertreten durch den Landrat**

und

**der Stadt Wildeshausen sowie den Gemeinden Dötlingen,
Ganderkesee, Großenkneten, Hatten, Hude, und Wardenburg,
vertreten durch die/den Bürgermeister/in**

-nachfolgend: kreisangehörige Kommunen-

wird auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) geschlossen

(SGB II-Heranziehungsvereinbarung).

Präambel

Der Landkreis Oldenburg ist als kommunaler Träger gem. § 6a SGB II nicht nur Träger für die originären kommunalen Aufgaben nach dem SGB II, sondern nimmt nach § 6b SGB II auch die Aufgaben wahr, die der Bundesagentur für Arbeit zugeordnet worden sind. Nach § 6 Abs. 2 SGB II können die Länder bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der originären kommunalen Aufgaben und der im Wege der Zulassung übertragenen Aufgaben heranziehen können.

Das Land Niedersachsen hat in § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB II (Nds. AG SGB II) vom 16.09.2004, geändert durch Gesetz vom 25.05.2011, geregelt, dass die zugelassenen kommunalen Träger zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag kreisangehörige Kommunen heranziehen können. Dabei wurde bestimmt, dass es sich bei den Aufgaben nach dem SGB II um Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handelt. Von der Möglichkeit der Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen wird durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag Gebrauch gemacht.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, ein dezentrales, bürgernahes Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Oldenburg zu schaffen. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner. Weiteres Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer hohen Qualität in der Leistungssachbearbeitung.

§ 1 Umfang der Heranziehung

- (1) Der Landkreis Oldenburg zieht im Wege der Vereinbarung zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem SGB II die kreisangehörigen Kommunen heran.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen nehmen im Wege der Heranziehung folgende dem Landkreis Oldenburg obliegenden Aufgaben wahr:

Bearbeitung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II unter Berücksichtigung der gemeinsamen Vorschriften für Leistungen nach Kapitel 4 Abschnitt 1 SGB II.

Ausgenommen sind folgende Aufgabenbereiche:

1. Leistungsfälle, in denen mindestens ein Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigendes Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt

2. Leistungsfälle, die Zuflucht im Frauenhaus des Landkreises Oldenburg gesucht haben
3. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 5 bis 7 SGB II (Lernförderung, Mittagessen, Teilhabe am sozialen und kulturellem Leben)

Für die Wahrnehmung der nicht auf die kreisangehörigen Kommunen übertragenen Aufgaben nach dem SGB II ist der Landkreis Oldenburg zuständig.

(3) Von der Aufgabendurchführung sind insbesondere auch folgende Tätigkeiten umfasst:

1. Beratung und Unterstützung der Antragsteller*innen und leistungsberechtigten Personen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Leistungsrecht nach dem SGB II sowie zu vorrangigen Leistungen, § 14 Abs. 2 SGB II.
2. Feststellung vorrangiger Ansprüche sowie Aufforderung der leistungsberechtigten Personen zur Inanspruchnahme dieser Leistungen; auch eigene Antragstellung sowie Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gem. § 5 Abs. 3 SGB II
3. Bescheidung und leistungsrechtliche Umsetzung von Sanktionen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen, §§ 31ff SGB II
4. Bearbeitung von Kostenerstattungsansprüche anderer Jobcenter bei Aufenthalt in deren Frauenhäusern, § 36a SGB II
5. Bearbeitung der Übergänge von Unterhalts- und anderen Kostenerstattungsansprüchen sowie gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ersatz- und Erstattungsansprüchen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 SGB II sowie §§ 102 bis 105, 115, 116 SGB X
6. Aufhebungs- und Erstattungsverfahren sowie Überprüfungsverfahren nach den Regelungen des § 40 SGB II i.V.m. den entsprechenden Regelungen des SGB III, SGB VI und SGB X, insbesondere nach den §§ 44 bis 50 SGB X
7. Feststellung von Ordnungswidrigkeiten- sowie Straftatbeständen und Weiterleitung an den Landkreis Oldenburg einschließlich einer Stellungnahme
8. Erbringung von Darlehen sowie Rückforderung darlehensweise gewährter Leistungen,
9. Entscheidung über Aufrechnungen, §§ 42a Abs. 2, 43 SGB II
10. Forderungsverwaltung: Bearbeitung und Entscheidung über Angelegenheiten in den Bereichen Stundung, Niederschlagung und Erlass auf der Grundlage der entsprechenden Dienstanweisung des Landkreises Oldenburg. (Ausnahme: der letzte Tag des Leistungsbezugs liegt mehr als drei Monate zurück. In diesem Fall ist der Landkreis Oldenburg zuständig.)
11. Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 50-52 SGB II); Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen; auch
 - Sicherstellung der Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen (§§ 60ff SGB I)
 - Erhebung von Auskünften ggü. Dritten nach §§ 57, 58, 60 SGB II
 - Bearbeitung von Überschneidungsmitteilungen aus dem automatisierten Datenabgleich
 - Austausch notwendiger Informationen mit anderen Bereichen des Jobcenters
12. Durchführung sozialversicherungsrechtlicher (An-/Um-/Ab-)Meldungen der leistungsberechtigten Person zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie Sicherstellung der korrekten Beitragsabführung
13. Datenpflege, Statistik

§ 2 Wirkungen der Heranziehung (Weisungen, Verantwortlichkeiten, Prüfung)

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen entscheiden im Namen des Landkreises Oldenburg.
- (2) Der Landkreis Oldenburg ist berechtigt, zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung der Aufgaben des SGB II und eines einheitlichen Verfahrens allgemein oder im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Die kreisangehörigen Kommunen sind an die Weisungen des Landkreises Oldenburg gebunden.
- (3) Der Landkreis Oldenburg behält sich vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen.

- (4) Der Landkreis Oldenburg behält sich vor, nach vorheriger Absprache mit den kreisangehörigen Kommunen auch einzelne Aufgabenbereiche des SGB II an sich zu ziehen.
- (5) Die Fachaufsicht obliegt dem Landkreis Oldenburg. Der Landkreis Oldenburg ist zur Durchführung von Prüfungen in den kreisangehörigen Kommunen berechtigt.

§ 3 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Der Landkreis Oldenburg ist Widerspruchsbehörde und im Falle von Rechtsstreitigkeiten prozessführende Partei. Die Prozessvertretung obliegt dem Landkreis Oldenburg, er ist Beteiligter im sozialgerichtlichen Verfahren.
- (2) Widersprüche sind mit den Original-Akten und einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis Oldenburg vorzulegen, sofern die Überprüfung vor Ort keine Abhilfeentscheidung ergibt. Sofern eine Abhilfe erfolgen konnte, hat eine entsprechende Meldung an den Landkreis Oldenburg zu erfolgen.
- (3) Entscheidungen über etwaige Verfahrenskosten von Rechtsbehelfsverfahren (z.B. Anwaltskosten) obliegen dem Landkreis Oldenburg.

§ 4 Erforderliche Dienstkräfte und sachliche Ressourcen

- (1) Die herangezogenen Kommunen stellen eine personelle und sachliche Ausstattung zur Aufgabenerledigung sicher.
- (2) Maßgebend für eine angemessene personelle Ausstattung ist die Fallzahl pro Vollzeitäquivalente. Der Fallschlüssel wird nach Abstimmung zwischen dem Landkreis Oldenburg und den kreisangehörigen Kommunen vereinbart. Er ist im § 6 dieser Vereinbarung dargestellt.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen stellen die fachliche und persönliche Eignung des eingesetzten Personals sicher.

Die eingesetzten Mitarbeiter*innen sollen über folgende Qualifikation verfügen:

- Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten mit der Angestelltenprüfung II
- Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 / Einstiegsamt 1
- anderweitige vergleichbare Qualifikation

Der Landkreis Oldenburg bietet standardisierte Arbeitsplatzbeschreibungen inklusive einer Bewertung an. Die derzeitige Stellenbewertung richtet sich nach Entgeltgruppe 9c TVöD bzw. A 10 NBesG.

- (4) Bei Ausnahmen von den vorstehend aufgeführten Anforderungen ist das Benehmen mit dem Landkreis Oldenburg herzustellen. Eine Stellenvakanz ab voraussichtlich mindestens drei Monaten Dauer ist dem Landkreis Oldenburg anzuzeigen.
- (5) Der Landkreis Oldenburg stellt die für die Aufgabendurchführung anzuwendenden EDV-Verfahren zur unentgeltlichen und verpflichtenden Benutzung durch die kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung.
- (6) Übergeordnete Fortbildungen und Dienstbesprechungen werden vom Landkreis Oldenburg bedarfsgerecht angeboten bzw. durchgeführt.

§ 5 Organisatorisches, Vier-Augen-Prinzip

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen haben die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund der Heranziehung erforderlich sind, zu treffen.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen können im Einvernehmen mit dem Landkreis Oldenburg Kooperationen zur Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung untereinander schließen.
- (3) Die durch die kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage dieser Vereinbarung gewährten Leistungen werden zu Lasten des Haushalts des Landkreises Oldenburg direkt über die Kreiskasse zahlbar gemacht. Dabei bedienen die kreisangehörigen Kommunen sowohl Bundesmittel als auch kommunale Mittel zur Aufgabenerledigung (Leistungsausgaben) direkt, sodass sicherzustellen ist, dass bei der Aufgabenerledigung auch die vom Landkreis Oldenburg für die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben vorgesehenen Haushaltsstellen/Eingabepositionen zu nutzen sind.
- (4) Im Rahmen der Aufgabenerledigung und insbesondere bei Erstbescheidung, Schlussverfügung und Zahlbarmachung von Leistungsfällen ist das Vier-Augen Prinzip zu wahren. Den Umfang bzw. die Ausprägung gibt der Landkreis Oldenburg im Übrigen im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen durch Grundsatz- und Einzelfallregelungen vor (z.B. Einsatz des IT-gestützten Vier-Augen-System im eingesetzten EDV-Fachverfahren)
- (5) Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beachtet werden. Insbesondere zur Nachvollziehbarkeit und Prüfung offener Ansprüche und Forderungen sind die einschlägigen Akten, auch nach Beendigung der Leistungsgewährung bzw. dem Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verlässlich aufzubewahren. Die haushalts- und kassenrechtlichen Dienstanweisungen des Landkreises Oldenburg sind dabei zu beachten.

§ 6 Kostenerstattung, Kostentragung, Abrechnungsverfahren

- (1) Der Landkreis Oldenburg erstattet den kreisangehörigen Kommunen die für die Aufgabenerledigung nach § 1 dieser Heranziehungsvereinbarung erforderlichen Aufwendungen nach den folgenden Maßgaben:
 1. Bei der Bemessung der Kostenerstattung wird die Anzahl der zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften zugrunde gelegt. Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung ist ein Personalschlüssel von 1:105 Fällen (Fall = Bedarfsgemeinschaft) pro Vollzeitäquivalent festgelegt.
Die erstattungsfähigen Vollzeitäquivalente werden vom Landkreis Oldenburg quartalsweise ermittelt. Für das jeweilige Quartal ist die durchschnittliche Fallzahl der jeweiligen kreisangehörigen Kommune des vorangegangenen Quartals maßgeblich.
 2. Personal- und Verwaltungskosten werden erstattet, soweit ein Personaleinsatz tatsächlich erfolgt und erforderlich ist. Liegt der tatsächliche Personaleinsatz unter dem nach lfd. Nr. 1 ermittelten Wert der Vollzeitäquivalente, ist die tatsächliche eingesetzte Vollzeitäquivalente für die nachfolgenden Punkte maßgeblich, im Übrigen der nach lfd. Nr. 1 ermittelte Wert der erforderlichen Vollzeitäquivalente.
 3. Erforderliche, tatsächliche und belegbare Personalkosten werden unter Berücksichtigung der Vollzeitäquivalente nach lfd. Nr. 2 bis zur Entgeltgruppe 9c TVöD, A10 NBesG erstattet.
 4. Für nicht konkret bezifferbare Overheadkosten der Verwaltung und der jeweiligen Fachbereiche zur SGB II-Aufgabenerledigung der kreisangehörigen Kommunen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 8 % der nach lfd. Nr. 3 ermittelten Kosten anerkannt.

5. Als Sachkostenpauschale wird ein Wert in Höhe von 6.250 € pro Jahr und zu berücksichtigender Vollzeitäquivalente nach lfd. Nr. 2 anerkannt.
 6. Als Hardwarekostenpauschale wird ein Wert in Höhe von 220 € pro Jahr und zu berücksichtigender Vollzeitäquivalente nach lfd. Nr. 2 anerkannt.
 7. Als Fortbildungskostenpauschale wird ein Wert in Höhe von 500 € pro Jahr und zu berücksichtigender Vollzeitäquivalente nach lfd. Nr. 2 anerkannt.
- (2) Die Erstattung der Kosten gemäß der lfd. Nrn. 3 und 4 erfolgt nach monatlichen Nachweis der tatsächlichen Personalkosten.
 - (3) Die Erstattung der Kosten der lfd. Nrn. 5 bis 7 erfolgt jährlich zum Jahresende.
 - (4) Mit der Erstattung der vorgenannten Personal- und Verwaltungskosten sind sämtliche Aufwendungen und Leistungen, die den kreisangehörigen Kommunen im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung entstehen, abgegolten.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch fehlerhafte oder falsche Sachbearbeitung entstehen, haften die kreisangehörigen Kommunen soweit dieses Verhalten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten sowie auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen Weisungen des Bundes, des Landes bzw. des Landkreises Oldenburg bei der Aufgabendurchführung beruht.
- (2) Soweit Kosten für Untätigkeitsklagen entstehen, die auf einer nicht fristgerechten Aufgabenerledigung der jeweiligen kreisangehörigen Kommune beruhen, hat diese kreisangehörige Kommune die Anwalts- und Gerichtskosten zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung und Geltungsdauer

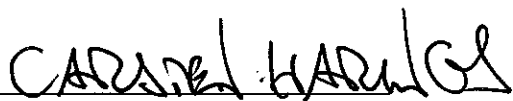
- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden, der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen zur Durchführung der dem Landkreis Oldenburg obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) -Grundsicherung für Arbeitssuchende-, nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 13.01.2011, 05.09.2016 und 02.09.2019 mit Ablauf den 31.12.2021 außer Kraft.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist von jedem Vertragspartner für seinen Zuständigkeitsbereich zulässig. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Jahresende möglich. Die Vereinbarung kann auch bzgl. einzelner Aufgabenbereiche nach dem SGB II gekündigt werden. Der Landkreis Oldenburg ist zudem berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des folgenden Monats zu kündigen, wenn eine kreisangehörige Kommune gegen Weisungen des Landkreises verstößt oder nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung bietet.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Vereinbarungen außerhalb dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

Wildeshausen, den 19.10.2021

Für den Landkreis Oldenburg


Landrat/Landrätin

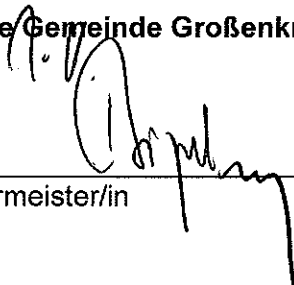
Für die Gemeinde Dötlingen


Bürgermeister/in

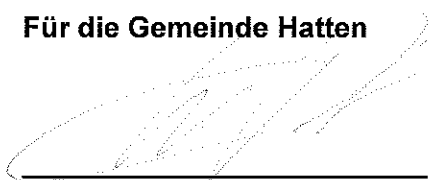
Für die Gemeinde Ganderkesee


Bürgermeister/in

Für die Gemeinde Großenkneten


Bürgermeister/in

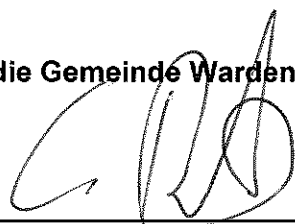
Für die Gemeinde Hatten


Bürgermeister/in

Für die Gemeinde Hude


Bürgermeister/in

Für die Gemeinde Wardenburg


Bürgermeister/in

Für die Stadt Wildeshausen


Bürgermeister/in